

Beschlussbegründung:

Am 06.09.2026 finden im Land Sachsen-Anhalt die Landtagswahlen statt. Die Stadt Coswig (Anhalt) hat hierfür wieder Wahllokale zu stellen und auszustatten. Hierzu gehört auch die Berufung von Wahlvorständen.

Gemäß § 9 (2) der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Tag der Wahl ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30 Euro gewährt werden. Diese Pauschale wird im Nachgang der Wahlen vom Land getragen, darüber hinaus gewährte Gelder werden nicht erstattet und sind von den einzelnen Kommunen zu tragen. Es gestaltet sich immer schwieriger, engagierte Bürgerinnen und Bürger zu finden, welche Wahlehenämter wahrnehmen wollen. Um das Wahlehenamt zu stärken und einen Anreiz zur Übernahme eines solchen Amtes zu schaffen, soll der Betrag aufgestockt werden. Eine Ablehnung würde die Besetzung der Wahlehenämter erheblich erschweren.

Finanzielle Auswirkungen:JA: NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen: ca. 7.500,00 €

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig: 6.000,00 €

Überplanmäßig: ca. 1.500,00 €

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen

P. Nössler
Vorsitzender des Stadtrates



A. Saage
Bürgermeister